

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Europäische Kommission
Generaldirektion für Steuern und Zollunion
MwSt-Referat TAXUD/C1
Rue, Joseph II 79 Office J79 05/065
B-1049 Brüssel
Belgien

per E-Mail: TAXUD-C1-SECTOR-C@ec.europa.eu

Kürzel
Me/We – S 03/17

Telefon
+49 30 27876-410

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
wernsdorf@dstv.de

Datum
20.03.2017

EU-Transparenzregisternummer: 845551111047-04

Öffentliche EU-Konsultation über die Sonderregelung für Kleinunternehmen gemäß der Mehrwertsteuerrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

Vorbemerkung

Der DStV begrüßt die öffentliche Konsultation über die Sonderregelungen für Kleinunternehmen gemäß der Mehrwertsteuerrichtlinie. Das damit verbundene Vorhaben der Europäischen Kommission, noch im Jahr 2017 ein Mehrwertsteuerpaket für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vorzulegen, bewertet der Verband ausdrücklich positiv.

Die Europäische Kommission beurteilt das gegenwärtige Mehrwertsteuersystem in ihrem „Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer“ als fragmentiert, zu kompliziert und betrugsanfällig. Eine Reform des Systems sei daher dringend notwendig. Ein einheitlicher

europäischer Mehrwertsteuerraum stützt grundsätzlich den fairen Binnenmarkt und fördert Beschäftigung, Wachstum, Investition und Wettbewerbsfähigkeit. Bei der Umsetzung müssen Neutralität, Einfachheit und Praktikabilität des Mehrwertsteuersystems die entscheidenden Stichworte sein.

Die EU-Konsultation sieht in diesem Zusammenhang Handlungsbedarf bei der bestehenden KMU-Regelung. Die aus verschiedenen Komponenten bestehende Regelung soll danach insbesondere mit den folgenden Nachteilen behaftet sein:

- Sie gewährleistet keine einheitlichen Rahmenbedingungen.
- Sie ist überholt.
- Sie ist kostspielig.

Diesen Kritikpunkten folgt der DStV nicht in Gänze. Für den Standort Deutschland sind die 3,64 Mio. KMU als Rückgrat der Wirtschaft von enormer Bedeutung. Vor allem Bürokratiekosten stellen für sie eine überproportionale Belastung dar. Es gilt daher, diese Kosten möglichst gering zu halten. Nach Auffassung des DStV wirkt das deutsche Umsatzsteuerrecht mit seinen Regelungen zur Entlastung von KMU diesen Belastungen entgegen. Das zugrundeliegende System funktioniert und ist im Großen und Ganzen praktikabel.

Der DStV setzt sich daher nachdrücklich für den Erhalt der gegenwärtigen KMU-Regelungen des deutschen Umsatzsteuerrechts ein. Bei den Reformüberlegungen auf EU-Ebene muss dringend darauf geachtet werden, dass das nationale KMU-System in weiten Teilen erhalten bleiben kann.

Ergänzend zu den in der EU-Konsultation gegebenen Antworten bitten wir um die Berücksichtigung folgender Erwägungen.

Zu Frage 18/19: Besteuerung der Kleinunternehmer, § 19 UStG

In Deutschland gilt keine Steuerbefreiung für KMU. Stattdessen wird für im Inland steuerbare Umsätze die geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Bruttoumsatz die Grenzen von 17.500 € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen hat und 50.000 € im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird (§ 19 UStG). Damit werden Unternehmer

mit geringen Umsätzen von der Erhebung der Umsatzsteuer ausgenommen und insoweit wie Nichtunternehmer behandelt.

Infolge der Ausnahme von der Erhebung der Umsatzsteuer wirkt die Regelung des § 19 UStG verfahrensvereinfachend. So müssen Kleinunternehmer weder Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, noch Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben.

Darüber hinaus vermag der DStV die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen durch die Kleinunternehmerregelung weder national noch die Mitgliedstaaten übergreifend erkennen, wie es sich in einer der zur Auswahl stehenden Antworten andeutet. Zwar scheint die Regelung für Kleinunternehmer, die ihre Leistungen an Privatkunden oder nicht vorsteuerabzugsberechtigte Leistungsempfänger erbringen, auf den ersten Blick einen klaren finanziellen Vorsprung zu versprechen. Hintergrund: Ihnen entsteht insoweit ein Kostenvorteil in Höhe der Umsatzsteuer im Vergleich zu Unternehmern, die der Regelbesteuerung unterliegen. Demgegenüber sind Kleinunternehmer infolge des ausgeschlossenen Vorsteuerabzugs mit bis zu 19 % höheren Anschaffungskosten belastet. Dies kommt insbesondere bei größeren Investitionen zum Tragen. Im Rahmen der betrieblichen Kostenkalkulation preisen die Kleinunternehmer die nicht abzugsfähige Vorsteuer in ihre Endpreise ein. Erweist sich die Anwendung der Kleinunternehmerregelung als wirtschaftlich nachteilig, kann der Unternehmer zudem nach § 19 Abs. 2 UStG auch auf diese verzichten und zur Regelbesteuerung optieren. Schließlich kann auch der EuGH keine gravierenden Wettbewerbsverzerrungen aus der Kleinunternehmerregelung erkennen (EuGH, Urteil v. 26.10.2010, C-97/09, Rz. 63). Die Regelung sehe Verwaltungsvereinfachungen vor, die zu einer stärkeren Gründung und Tätigkeit von Kleinunternehmen führe und deren Wettbewerbsfähigkeit stärke. Zudem wahre die Regelung ein angemessenes Verhältnis zwischen dem mit der Steueraufsicht verbundenen Verwaltungsaufwand und dem zu erwartenden Steueraufkommen.

Um die positiven Wirkungen der Kleinunternehmerregelung aufrecht zu erhalten, sollte eine Konkretisierung der Beschränkungen und Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme weiterhin den Mitgliedstaaten obliegen. Zu Verbesserungspotenzial sollten die Ausführungen zu Frage 40 berücksichtigt werden.

Zu Frage 24: Besteuerung nach allgemeinen Durchschnittsteuersätzen, § 23 UStG

Nach der EU-Konsultation kann die folgende Frage 24 nur von Unternehmen und nicht von Verbänden beantwortet werden:

„Falls Sie eine Pauschalregelung für KMU anwenden: Was ist der wesentliche Grund hierfür?“

Die in Deutschland insoweit vorgesehene Vereinfachung erachtet der DStV jedoch für KMU als so bedeutsam, dass er sich erlaubt, dennoch eine Kommentierung abzugeben.

Unternehmer, die in bestimmten Berufs- bzw. Gewerbebezügen tätig sind, können ihre Vorsteuer bzw. Teile ihrer Vorsteuer abweichend von § 15 UStG pauschal ohne einen besonderen Nachweis bzw. eine Rechnung mit einem bestimmten Prozentsatz ihres Netto-Ausgangsumsatzes im betreffenden Berufs- bzw. Gewerbebezügen geltend machen (§ 23 UStG i. V. m. § 69 f. UStDV i. V. m. der Anlage zu den § 69 und § 70 UStDV). Maßgeblich ist eine Umsatzgrenze von 61.356 €.

Mit dem pauschalen Vorsteuerabzug gehen erleichterte Aufzeichnungspflichten (§ 66 UStDV) einher. Somit schützt die Regelung Kleinunternehmen vor überbordender Bürokratie. Der DStV setzt sich deswegen für den Erhalt dieser Sonderregelung ein.

Zu Frage 38: Risiken durch eine Ausweitung der KMU-Steuerbefreiung auf Lieferer aus anderen Mitgliedstaaten

Bevor die Steuerbefreiung für KMU auf Lieferer aus anderen Mitgliedstaaten ausgeweitet wird, müsste vor folgendem Hintergrund zuvorderst der Datenaustausch zwischen den EU-Staaten, d. h. multilateral, reibungslos funktionieren und eine gleichermaßen effiziente Amtshilfe gewährleistet sein. Andernfalls würden Steuerkontrollen erschwert. Zudem würden Einnahmeverluste für die Mitgliedstaaten drohen.

Zur Sicherstellung der Kontrolle der erzielten Umsätze hat der EuGH auf die Bedeutsamkeit eines funktionierenden Datenaustauschs hingewiesen (EuGH-Urteils vom 26.10.2010; C-97/09). Im vorgelegten Fall konnte ein nicht im Hoheitsgebiet (Österreich) ansässiges Kleinunternehmen (Ansässigkeitsstaat: Deutschland) nicht die österreichische Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Die Beschränkung der Regelung auf die in

dem betreffenden Mitgliedstaat ansässigen Kleinunternehmen sei gerechtfertigt. Denn trotz der bestehenden Regelungen zur Zusammenarbeit der Behörden sei kein zweckdienlicher Datenaustausch gewährleistet.

Zur Rechtfertigung dieser Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs führt das Gericht weiter an, dass Kleinunternehmen im Allgemeinen im Mitgliedstaat ihrer Niederlassung nicht für die Zwecke der Mehrwertsteuer identifiziert seien. Zudem liegen diesem Mitgliedstaat keine Daten zu ihren Umsätzen vor. So verfügte die Klägerin in Deutschland über keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Deutschland über keine Daten zu ihren Umsätzen (a.a.O. Rz. 65). Der EuGH führt zudem aus:

„Um die Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle der von einem Kleinunternehmen in anderen Mitgliedstaaten als demjenigen, in dem es ansässig ist, erzielten Umsätze zu gewährleisten, wären nämlich zum einen für die Kleinunternehmen und die Steuerverwaltungen die Durchführung komplexer Formalitäten, die eine Erhebung der relevanten Daten und eine Feststellung etwaiger Missbräuche ermöglichen, und zum anderen häufige Amtshilfeersuchen der Steuerbehörden des Mitgliedstaats der Niederlassung bei den Steuerbehörden aller anderen Mitgliedstaaten der Union zum Zwecke des Austauschs dieser Daten erforderlich“ (a.a.O. Rz. 69).

Gegenwärtig wird Amtshilfe mit einem spontanen und automatischen Ersuchen praktiziert. Als Grundlage dafür dient die Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 07.10.2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer. Auf Grundlage dieser Verordnung wurde ein dezentralisiertes Netzwerk ohne Rechtspersönlichkeit mit der Bezeichnung „Eurofisc“ geschaffen. Es soll die multilaterale und dezentrale Zusammenarbeit zur gezielten und schnellen Bekämpfung besonderer Betrugsfälle fördern und erleichtern. Drei Staaten sehen deutliches Verbesserungspotenzial in verschiedenen Bereichen wie der Datenqualität und der Rückmeldequote (Gemeinsamer Bericht der Rechnungshöfe Österreichs (Der Rechnungshof), Ungarns (Állami Számvevőszék) und Deutschlands (Bundesrechnungshof) über die Prüfung von EUROFISC – 02.10.2015).

Unabhängig von der abschließenden Ausgestaltung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems ist diesen Überlegungen Rechnung zu tragen.

Zu Frage 39: Vereinheitlichung der Schwellenwerte für die Steuerbefreiung in den Mitgliedstaaten

Der DStV lehnt eine Vereinheitlichung der Schwellenwerte aus den folgenden Gründen ab.

I. Wirtschaftliches Gefälle als Hindernis für vereinheitlichte Sonderregelungen

Durch Sonderregelungen auf Ebene der Nationalstaaten können länderspezifische Besonderheiten oder Lenkungsabsichten besser abgebildet werden als über vereinheitlichte EU-Regelungen. Die besonders förderbedürftigen Unternehmensgrößen oder Branchen können innerhalb der 28 EU-Staaten nur schwer gleichermaßen angemessen berücksichtigt werden. Beispielsweise beträgt die deutsche Umsatzgrenze zur Vorsteuerpauschalierung i. S. d. § 23 UStG 61.356 € (§ 69 Abs. 3 UStDV). Dieser Wert liegt jedoch deutlich über dem durchschnittlichen Umsatz in anderen EU-Staaten. Beispielsweise lagen diese Werte bei im Großhandel (mit Ausnahme im Automobilhandel) tätigen KMU u. a. in Bulgarien (34.782 €), Rumänien (56.436 €) oder der Slowakei (26.759 €) deutlich darunter (vgl. Eurostat: Distributive trades by size class of turnover [NACE Rev. 2, G], 2014). Dies belegt, dass die Wirtschaftsleistung innerhalb des Staatenbundes nach wie vor sehr ungleich verteilt ist.

II. Ermittlung von Umsatzgrenzen abhängig von Definition des „Unternehmers“

Ferner wird in dem oben aufgeführten EuGH-Urteil dargelegt, dass mit dem Begriff „Jahresumsatz“ der Umsatz gemeint ist, den ein Unternehmen in einem Jahr in dem Mitgliedstaat erzielt, in dem es ansässig ist (im Urteilsfall Deutschland). Wird diese Überlegung fortgeführt, stellen sich die Fragen, ob bei EU-weit einheitlichen Sonderregelungen, wie beispielsweise der Kleinunternehmerregelung i. S. d. § 19 UStG,

- a) ein Unternehmer in mehreren Staaten Kleinunternehmer sein kann oder stattdessen
- b) nur ein einheitlicher Unternehmer wie i. S. d. § 2 UStG vorliegen kann.

Variante a) bietet ein hohes Maß an potenziell missbräuchlichen Gestaltungen. Variante b) erfordert zwingend – wie oben ausgeführt – einen funktionierenden Datenaustausch um einen effektiven Steuervollzug gewährleisten zu können. Diese Fragen müssen vor einer Vereinheitlichung der Schwellenwerte angegangen und beantwortet werden.

Zu Frage 40: Fortgeltung der KMU-Steuerbefreiung bei temporärem Übersteigen der Schwellenwerte

Der DStV stimmt der Überlegung in Frage 40, dass KMU für einen kurzen Übergangszeitraum weiterhin in den Genuss der Steuerbefreiung für KMU kommen sollten, wenn ihr Umsatz zeitweilig den Schwellenwert übersteigt, nachdrücklich zu. Folgende nationale Erwägungen liegen dieser Position zugrunde:

I. Unvorhersehbarkeit des Gesamtumsatzes

Die Ermittlung des Gesamtumsatzes i. S. d. § 19 Abs. 3 UStG ist gerade bei Kleinunternehmern, die auf Projektbasis tätig sind, nur schwer zu antizipieren. Auch eine nachvollziehbare Dokumentation der Prognose ist häufig sehr zeitaufwendig. Die in § 19 Abs. 1 UStG aufgeführten Umsatzgrenzen von 17.500 € im vorangegangenen Kalenderjahr und 50.000 € im laufenden Jahr müssen zudem kumulativ eingehalten werden. Hierdurch wirken sich auch einmalige, umsatzwirksame Ereignisse unmittelbar auf die Beurteilung der Kleinunternehmereigenschaft im Folgejahr aus.

Gegenwärtig trägt das UStG dem Aspekt der einmaligen bzw. unregelmäßig, nur in größeren Zeitabständen vorkommenden Geschehnisse nur insoweit Rechnung, als dass Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens aus der Ermittlung des Gesamtumsatzes ausgenommen sind (§ 19 Abs. 1 S. 2 UStG). Andere außerordentliche Ereignisse, wie u. a. Entschädigungszahlungen (z. B. an Mieter oder Vermieter für die vorzeitige Räumung der Mieträume und die Aufgabe des noch laufenden Mietvertrags [Abschn. 1.3 Abs. 13 S. 1 UStAE]) fließen jedoch in die Ermittlung des Gesamtumsatzes ein. Generiert ein Kleinunternehmer in einem Jahr ausnahmsweise mehr als 17.500 € Umsatz, kann er im Folgejahr nicht von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen.

Der DStV regt daher an, dass lediglich einmalige Ereignisse nicht unmittelbar zum Versagen der Kleinunternehmerregelung führen.

II. Aufwendiger Wechsel der Besteuerungsform

Bereits das einmalige Überschreiten der Schwellenwerte bedeutet die Anwendung der Regelbesteuerung im kommenden Veranlagungszeitraum. Dieser Wechsel der Besteuerungsform ist regelmäßig mit einem erheblichen Bürokratieaufwand verbunden.

Erzielt der Unternehmer im laufenden Jahr einen Umsatz von mehr als 17.500 € (bzw. trotz ordnungsgemäßer Prognose wider Erwarten von mehr als 50.000 €), bleibt der Kleinunternehmerstatus zwar für dieses Jahr erhalten. Im Folgejahr unterliegen die Umsätze jedoch sämtlich der Regelbesteuerung. Dies gilt auch dann, wenn die 17.500 €-Grenze im Folgejahr bereits wieder eingehalten wird.

Beim Wechsel von der Kleinunternehmerregelung zur Regelbesteuerung ist sodann u.a. Folgendes zu beachten:

- Umsätze, die der Unternehmer vor dem Übergang zur Regelbesteuerung ausgeführt hat, fallen auch dann unter § 19 Abs. 1 UStG, wenn die Entgelte nach diesem Zeitpunkt vereinnahmt werden (Abschn. 19.5 Abs. 1 UStAE).
- Umsätze, die der Unternehmer nach dem Übergang ausgeführt hat, unterliegen der Regelbesteuerung (Abschn. 19.5 Abs. 2 UStAE).

Anzahlungen auf nach dem Wechsel ausgeführte Umsätze, die der Unternehmer vor dem Übergang vereinnahmt hat, sind erst im Voranmeldungszeitraum der Ausführung des Umsatzes, d.h. nach dem Übergang, zu versteuern. Auch beim „Zurückwechseln“ von der Regelbesteuerung zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung gilt es, komplizierte Besonderheiten zu beachten.

Neben den oben beschriebenen Gründen sollten einmalige Ereignisse auch aufgrund der Kompliziertheit der Wechselmechanismen nicht unmittelbar zum Versagen der Kleinunternehmerregelung führen.

Zu Frage 42/43/44: Vereinfachung der Mehrwertsteuerpflichten für KMU

Im Zusammenhang mit den Fragen rund um weitere Vereinfachungen der Mehrwertsteuerpflichten für KMU setzt sich der DStV insbesondere für den Erhalt der erleichterten Aufzeichnungspflichten (§ 22 UStG) ein. Diese nationale Erleichterung muss im Rahmen der Umsetzung des Mehrwertsteuerpakets für KMU weiterhin erhalten bleiben.

Gemäß § 22 UStG ist der Unternehmer verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen. Jedoch ist per Rechtsverordnung geregelt, dass Erleichterungen bei der Erfüllung dieser Verpflichtung gewährt werden (vgl. § 22 Abs. 6 Nr. 2 UStG). So müssen Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG i.d.R. nur die Werte der erhaltenen Gegenleistungen für die von ihnen ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen aufzeichnen (§ 65 UStDV). Dies mindert den Verwaltungsaufwand für Kleinunternehmer beträchtlich.

Zu Frage 45: Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten, § 20 UStG

Soweit die Maßnahmen des Mehrwertsteuerpakets für KMU Neuerungen zur Besteuerung von vereinnahmten Entgelten vorsehen sollten, spricht sich der DStV nachdrücklich dafür aus, dass diese Berechnungsform grundsätzlich erhalten bleibt. Darüber hinaus gibt er auf Basis von nationalen Erfahrungen zu bedenken, dass dabei nationale Verfahrensvereinfachungen jenseits des Umsatzsteuerrechts mit berücksichtigt werden müssen.

I. Gründe für den grundsätzlichen Erhalt

Auf Antrag kann einem Unternehmer nach nationalem Recht, dessen Gesamtumsatz

- im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 € betragen hat, oder
- der nicht buchführungspflichtig ist, oder
- soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs i. S. d. § 18 EStG ausführt,

gestattet werden, die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 S. 1 UStG), sondern nach den vereinnahmten Entgelten zu berechnen.

Bei Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten muss der Unternehmer die Umsatzsteuer erst an das Finanzamt entrichten, wenn er die Entgelte vereinnahmt (sog. Ist-Besteuerung). Die Umsatzsteuer muss folglich nicht vorfinanziert werden, wodurch ein negativer Liquiditätseffekt vermieden wird. Beispielsweise muss in der Voranmeldung nicht der in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag erfasst und an das Finanzamt abgeführt werden. Vielmehr ist für diese Zwecke der tatsächliche vom Kunden gezahlte, ggf. geringere Betrag (z. B. bei Forderungsausfall), maßgeblich. Hierdurch reduziert sich auch der Arbeitsaufwand in der Buchhaltung, da beispielsweise die Zuordnung der Umsätze zu einem

Voranmeldungszeitraum leicht anhand des Kontoauszugs erfolgen kann. Insofern stimmt der DStV der in Frage 45 angeführten Kritik nachdrücklich nicht zu.

Der DStV setzt sich deswegen für den Erhalt dieser Sonderregelung ein.

II. Nationale Verfahrensvereinfachungen jenseits des Umsatzsteuerrechts

Bereits das gegenwärtige nationale Recht führt zu Friktionen und schwächt damit die Durchschlagskraft der Erleichterung durch die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten. Insbesondere bilanzierungspflichtige Unternehmer können die sog. Ist-Besteuerung nur beantragen, wenn der Vorjahresumsatz nicht mehr als 500.000 € betrug. Seit Anhebung der Buchführungsgrenze in § 141 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AO auf 600.000 € Umsatz im Kalenderjahr durch das erste Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl. I 2015, Nr. 32, S. 1400) besteht zwischen diesen beiden Regelungen nunmehr jedoch eine Diskrepanz.

Betroffen sind KMU, die Umsätze zwischen 500.001 € und 600.000 € erzielen. Obwohl sie die Buchführungsbefreiung in Anspruch nehmen könnten, werden sie durch das Umsatzsteuerrecht daran gehindert. Beispielhaft verdeutlicht dies ein wachsender Kleinbetrieb, der einen Umsatz von 480.000 € in 2014 generierte und diesen um 5 % auf 504.000 € in 2015 steigerte. Dieser Betrieb kann den Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln und muss somit keine Bücher im engeren Sinne führen. Jedoch muss er aufgrund des Umsatzsteuerrechts Aufzeichnungen erstellen, die ihm eine Sollversteuerung (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG) ermöglichen. Buchhalterisch bedeutet das, dass die Betriebseinnahmen im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung nach Zufluss erfasst werden, aber die Zahlen für die Umsatzsteuererklärung bzw. -voranmeldung nicht problemlos aus der Einnahmenüberschussrechnung übernommen werden können. Die Umsätze dürfen bei der Sollversteuerung nicht nach ihrem Zufluss zugeordnet werden, sondern müssen in dem Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung erfasst werden. Hieraus resultieren ein Mehraufwand für die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Pflichten sowie Liquiditäts- und Zinsnachteile.

Gleichzeitig verhindert die aktuelle Grenze des § 20 Nr. 1 UStG, dass Betriebe mit stabilen Umsätzen zwischen 500.001 € und 600.000 € von der seit dem 01.01.2016 erhöhten Grenze für

die Buchführungspflicht des § 141 Abs. 1 Nr. 1 AO profitieren. Auch diese KMU betreffen die vorgenannten buchhalterischen Auswirkungen.

Bereits die Bundesregierung hat in der Gesetzesbegründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BT-Drs. 17/7020, S. 4) dargestellt, wie wichtig die Vereinheitlichung und damit ein Gleichklang der Umsatzgrenzen bei der Ist-Besteuerung und der Buchführungspflicht nach § 141 AO ist.

Vor diesem Hintergrund regt der DStV an, dass bei Überlegungen zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie die unterschiedlichen, weiteren Verfahrensvereinfachungen der einzelnen Mitgliedstaaten evaluiert werden, die mit der Schwelle für die Berechnung nach vereinnahmten Entgelten in Konnexität stehen. Andernfalls könnten Friktionen wie in Deutschland die beabsichtigte Erleichterung hemmen.

Zu Frage 49: Keine Notwendigkeit eines weiteren Steuersubjekts („Gelegenheitsunternehmer“)

Es wird die Frage aufgeworfen, wie die geeignetste mehrwertsteuerliche Behandlung sog. Gelegenheitshändler geregelt werden soll. Ausweislich der Konsultation sind darunter Privatpersonen zu fassen, deren steuerbare Tätigkeit nur von untergeordneter Bedeutung ist. Hierunter zählen z. B. die Stromerzeugung mit Fotovoltaikanlagen und anschließende Einspeisung in das Netz, der Online-Verkauf von Produkten oder der Austausch von Waren oder Dienstleistungen über partizipative Plattformen gegen Vergütung.

Aus Sicht des DStV bedarf es nicht der Einführung eines weiteren Steuersubjekts, wie dem sog. „Gelegenheitshändler“. Im deutschen Umsatzsteuerrecht ist Steuersubjekt der Unternehmer. Gemäß § 2 UStG umfasst dieser Begriff jeden, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Diese durchaus sehr weite Definition kann folglich auch für Personen greifen, deren wirtschaftliche Tätigkeiten eher dem Privatbereich zuzuordnen sind. Damit finden auch sog. „Gelegenheitshändler“ Berücksichtigung im UStG. Sie haben im Zuge der Mitteilung gegenüber dem Finanzamt über die Aufnahme der gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit die Möglichkeit, die Kleinunternehmer-Regelung nach § 19 UStG in Anspruch zu nehmen bzw. auf deren Anwendung zu verzichten. Einer weiteren anders ausgestalteten Behandlung bedarf es nach unserer Auffassung nicht.

Zu Frage 48: Intervalle für die Abgabe der Mehrwertsteuererklärung

Der DStV erachtet die national geltenden Abgabetermine für ausgewogen. Sie werden insbesondere den Interessen von KMU gerecht. Zudem müssen Verwerfungen mit dem nationalen Steuerstrafrecht vermieden werden.

I. Gestufte Abgabetermine

Gemäß § 18 UStG haben Unternehmer bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt zu übermitteln. Voranmeldungszeitraum ist regelmäßig das Kalendervierteljahr. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr jedoch mehr als 7.500 €, ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 €, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien (§ 18 Abs. 2 S. 1 - 3 UStG). Darüber hinaus besteht für Unternehmer die Möglichkeit, den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum zu wählen, wenn sich für das vorangegangene Kalenderjahr ein Überschuss zu ihren Gunsten von mehr als 7.500 € ergibt (§ 18 Abs. 2a UStG).

Die gesetzlich vorgesehene zeitliche Abstufung zur Abgabe der Voranmeldungen in Abhängigkeit der Höhe der Steuer des vorangegangenen Kalenderjahrs ist gerade für KMU von Vorteil. Für sie ist Voranmeldungszeitraum regelmäßig das Kalendervierteljahr. Bei besonders geringen Steuerbeträgen können Kleinunternehmer sogar gänzlich von der Abgabe befreit werden. Der DStV setzt sich daher für den Erhalt der bestehenden Regelung ein.

II. Voranmeldungsregime als Grundlage für eine wirksame Teilselbstanzeige

Ende 2013 brachte die Europäische Kommission den Vorschlag auf den Weg, eine EU-Standard-Mehrwertsteuererklärung zu schaffen ([COM \(2013\) 721 final](#)). Da in Deutschland Art. 261 MwStSystRL in nationales Recht umgesetzt wurde, haben Unternehmer eine jährliche Steuererklärung gem. § 18 Abs. 3 S. 1 UStG einzureichen. Insoweit wären deutsche Unternehmer von der Abschaffung der Jahressteuererklärung auf EU-Ebene unmittelbar betroffen. Das Vorhaben musste 2016 wegen mangelnder Unterstützung im Rat während des Gesetzgebungsverfahrens zurückgezogen werden.

Die vorgesehene Abschaffung der Jahressteuererklärung hätte für die Praxis höchst kritische Wechselwirkungen mit dem deutschen Steuerstrafrecht gehabt. Dies belegt das Beispiel “Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung gem. § 370 AO“:

Für eine wirksame Selbstanzeige gilt: Wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart unrichtige oder unvollständige Angaben in vollem Umfang berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, wird nicht nach § 370 AO bestraft (§ 371 Abs. 1 S. 1 AO). U.a. für die Umsatzsteuervoranmeldungen wurde im Zuge der Verschärfungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige die Möglichkeit der Teilselbstanzeige wieder eröffnet (§ 371 Abs. 2a AO). Entfiele – wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen – die Umsatzsteuerjahressteuererklärung, käme es erneut für die Mehrheit der Unternehmen zu einer monatlichen Abschnittsbesteuerung. Sodann würde eine Selbstanzeige wegen des „Vollständigkeitsgebots“ erneut nur zur Strafbefreiung führen, wenn der Steuerpflichtige zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre in vollem Umfang die unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben berichtet oder ergänzt. Damit bestünde erneut die Gefahr der Kriminalisierung redlicher Steuerpflichtiger.

Der DStV schließt sich der Kommission insoweit an, dass in der Standard-Mehrwertsteuererklärung ein wichtiges Potenzial für Vereinfachungen liegt (vgl. [COM\(2016\) 148 final](#), S. 6). Im Rahmen der weiteren Prüfung bzgl. einer möglichen Verringerung der Befolgungskosten für KMU in diesem Bereich sollte die vorgenannte Problematik jedoch unbedingt Berücksichtigung finden.

Gesamtfazit

Wie eingangs dargestellt nehmen KMU in Deutschland einen hohen Stellenwert ein. Sie tragen maßgeblich zu Wohlstand, Beschäftigung und Wachstum bei. Eine Abschaffung der Erleichterungen bei der Erfüllung umsatzsteuerlicher Pflichten würde dem erklärten Ziel der Bundesregierung, unnötige Bürokratie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit abzubauen diametral entgegenstehen ([Koalitionsvertrag aus 2013](#), S. 19).

Weiterhin ist zu bedenken, dass sich erschwerte umsatzsteuerliche Pflichten negativ auf die Gründung und Tätigkeit von Kleinunternehmen sowie deren Wettbewerbsfähigkeit auswirken (vgl. zur Kleinunternehmerregelung: EuGH, Urteil v. 26.10.2010, C-97/09, Rz. 63). Gerade

junge Unternehmen wollen - auf ihr Geschäft fokussiert - positiv zur Gesamtwirtschaft beitragen.

Deswegen hält der DStV die Beibehaltung von Sonderregelungen für KMU und die praktikable Ausgestaltung dieser als unumgänglich.

Für ergänzende Erörterungen zu vorstehenden Überlegungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

RAin/StBin Sylvia Mein
(Leiterin der Steuerabteilung)

gez.

StBin Dipl.-Hdl. Vicky Johrden
(Referentin für Steuerrecht)

Annekathrin Wernsdorf, B.Sc.
(Referentin für Steuerrecht)

Öffentliche Konsultation zur Sonderregelung für Kleinunternehmen gemäß der MwSt-Richtlinie

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Kontext

Die Kommission beabsichtigt, anknüpfend an ihren **Mehrwertsteueraktionsplan** [1] und ihr Arbeitsprogramm für 2017 [2] in diesem Jahr vier Vorschläge im Bereich der Mehrwertsteuer zu verabschieden, und zwar den Vorschlag für ein endgültiges, einfacheres und weniger betrugsanfälligere Mehrwertsteuersystem, den Vorschlag für Mehrwertsteuersätze, das Mehrwertsteuerpaket für KMU und den Vorschlag zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit.

In Bezug auf das Mehrwertsteuerpaket für KMU ist darauf hinzuweisen, dass kleine und mittlere Unternehmen [3] (im Folgenden „KMU“) das Rückgrat der europäischen Wirtschaft bilden, denn etwa 98 % aller Unternehmen sind KMU [4], und diese schaffen rund 85 % aller neuen Arbeitsplätze [5]. Ihre Entwicklung ist daher von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, Wirtschaftswachstum, Innovation, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die soziale Integration in der EU sicherzustellen. Allerdings halten zahlreiche Hindernisse KMU davon ab, das Potenzial des Binnenmarktes voll auszuschöpfen. So können beispielsweise unterschiedliche und komplexe Mehrwertsteuervorschriften in der EU den KMU einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen, insbesondere beim Handel mit anderen EU-Mitgliedstaaten. Dies beeinträchtigt nicht nur ihr Wachstum, sondern hindert sie möglicherweise sogar daran, grenzübergreifend Handel zu treiben und die Vorteile des Binnenmarktes zu nutzen.

Vorschriften zur Milderung der Schwierigkeiten von KMU im Bereich der Mehrwertsteuer finden sich vorwiegend in einer Sonderregelung im Rahmen der MwSt-Richtlinie [6] (im Folgenden „KMU-Regelung“). Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem **Glossar** im folgenden Abschnitt.

Aufgrund der KMU-Regelung können die EU-Länder Lieferungen von Waren und Dienstleistungen durch kleine und mittlere Unternehmen, deren Jahresumsatz eine bestimmte Schwelle nicht übersteigt, zur Verringerung des mit der Steuererhebung verbundenen Aufwands **von der MwSt befreien**. Diese Schwellenwerte sind gesetzlich festgelegt. Da sie aber nicht harmonisiert sind, variieren sie von einem Mitgliedstaat zum anderen. Außerdem ist der Umfang der MwSt-Befreiung begrenzt, und sie gilt nur für inländische Umsätze im Inland ansässiger KMU. Im Ausland ansässige KMU, die Waren in andere Mitgliedstaaten liefern oder dort Dienstleistungen erbringen, können nicht in den Genuss dieser Befreiung kommen, auch wenn ihre Umsätze sehr begrenzt sind.

Die EU-Länder können auch, wie in der MwSt-Richtlinie vorgesehen, gegenüber KMU **vereinfachte Modalitäten** für die Besteuerung und Steuererhebung anwenden. Damit sollen jedoch nur die Verwaltungslasten für KMU gesenkt werden, nicht die zu erhebende Steuer. Die Mitgliedstaaten sind nicht zur Anwendung vereinfachter Modalitäten verpflichtet, und wenn sie sich dazu entschließen, sind sie nicht an einheitliche Normen gebunden, sodass die Modalitäten sich von Land zu Land unterscheiden können. Außerdem kommen einige dieser Modalitäten nur für Unternehmen infrage, für die die Steuerbefreiung für KMU gilt. Daher unterliegen die (etwa wegen zu geringen Umsatzes oder infolge eines Verzichts auf die MwSt-Befreiung) nicht freigestellten Unternehmen der normalen Mehrwertsteuerregelung.

Die aus verschiedenen Komponenten bestehende KMU-Regelung ist mit **mehreren Nachteilen** behaftet.

- **Sie gewährleistet keine einheitlichen Rahmenbedingungen.** Die KMU-Regelung trägt der Binnenmarktperspektive nicht Rechnung, da Lieferer aus anderen Mitgliedstaaten nicht dieselbe mehrwertsteuerliche Behandlung erfahren wie inländische Lieferer.
- **Sie ist überholt.** Die KMU-Regelung muss vor dem Hintergrund der umfassenderen Reform des Mehrwertsteuersystems im Hinblick auf die Besteuerung im Bestimmungsland [7] aktualisiert werden. Dadurch können kleine Unternehmen, die in ihrem eigenen Land keinen Mehrwertsteuerpflichten unterliegen, zur MwSt-Erhebung von ihren Kunden in anderen Mitgliedstaaten verpflichtet sein, da sie (aufgrund der strikt territorialen Anwendung der Befreiung) in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht ansässig sind, nicht in den Genuss der Steuerbefreiung für KMU kommen können.
- **Sie ist kostspielig.** Die Einhaltung der MwSt-Vorschriften ist immer noch viel zu komplex und zu kostspielig für KMU, die vor allem aufgrund der Komplexität und Fragmentierung des EU-Mehrwertsteuersystems in der EU proportional höhere Befolgungskosten [8] zu tragen haben als größere Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund bereitet die Kommission daher ein umfassendes Paket von Vereinfachungen für KMU vor, um ein unternehmensfreundlicheres Umfeld zu schaffen. Dabei wird insbesondere die KMU-Regelung überprüft werden, und zwar sowohl im Hinblick auf die Maßnahmen zur Verringerung des mit der Steuererhebung verbundenen Aufwands für KMU als auch im Hinblick auf die für sie verfügbaren vereinfachten Modalitäten.

Ziel dieser Konsultation

Mit dieser Konsultation sollen die Ansichten der Interessenträger zu folgenden Aspekten in Erfahrung gebracht werden:

1. derzeit geltende Mehrwertsteuervorschriften für KMU und deren Anwendung sowie
2. mögliche Änderungen der Mehrwertsteuervorschriften für KMU.

Die Ergebnisse werden in die Überarbeitung der KMU-Regelung einfließen.

Zielgruppen

Mit dieser Konsultation sollen Stellungnahmen von Unternehmen (insbesondere KMU, einschließlich landwirtschaftlicher Betriebe, die unter die Pauschalregelung fallen), Wirtschaftsverbänden (vor allem mit engen Beziehungen zu KMU), Behörden, Hochschulen sowie Bürgerinnen und Bürgern eingeholt werden.

Da die Bewertung der Auswirkungen der geltenden Vorschriften zu den Zielen dieser Konsultation gehört, richten sich einige Fragen speziell an Unternehmen (Abschnitt 3 und der größte Teil von Abschnitt 4). Die anderen Fragen richten sich an sämtliche Interessenträger.

[1] Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuer Raum: Zeit für Reformen, [COM\(2016\) 148 final](#).

[2] Siehe Arbeitsprogramm der Kommission für 2017: Für ein Europa, das schützt, stärkt und verteidigt, [COM\(2016\) 710 final](#).

[3] Die Bestimmung des Begriffs „KMU“ auf EU-Ebene folgt in der Regel der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Mehr dazu [hier](#). Die MwSt-Richtlinie zielt mit ihren Vorschriften für Kleinunternehmen allerdings auf Unternehmen ab, deren Wirtschaftstätigkeit ein sehr viel geringeres Ausmaß hat. Für die Zwecke der Mehrwertsteuer werden allgemein nur die Unternehmen als KMU bezeichnet, die im Sinne der EU-Definition als Kleinstunternehmen gelten. Die kleinsten unter ihnen, insbesondere jene mit einem Jahresumsatz von weniger als 50 000 EUR, machen dennoch nahezu 70 % aller Unternehmen in der EU aus.

[4] Nach jüngsten Forschungsarbeiten von Deloitte im Auftrag der Kommission.

[5] Daten für den Zeitraum 2002-2010. Mehr dazu [hier](#).

[6] [Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem](#) (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuer Raum: Zeit für Reformen, [COM\(2016\) 148 final](#), S. 9. Hinweis: Seit dem 1. Januar 2015 gilt auch der Bestimmungsmitgliedstaat als Ort der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachten Dienstleistungen. Mehr dazu [hier](#).

[8] Zu beachten ist der Unterschied zwischen Befolgungskosten und Verwaltungslasten. Befolgungskosten umfassen Investitionen und Ausgaben von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern im Hinblick auf die Erfüllung wesentlicher Verpflichtungen oder Anforderungen einer Rechtsvorschrift. Verwaltungslasten hingegen sind Kosten, die Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen der Zivilgesellschaft und Behörden infolge der Verwaltungstätigkeiten entstehen, die sie zur Einhaltung von Informationsverpflichtungen in Rechtsvorschriften unternehmen.

Abschnitt 0: Glossar

Die [Mehrwertsteuerrichtlinie](#) enthält eine Reihe von Bestimmungen, die KMU den Umgang mit der Mehrwertsteuer erleichtern sollen; deren Anwendung steht den Mitgliedstaaten frei. Die meisten, wenngleich nicht alle, dieser Bestimmungen sind Teil einer Sonderregelung für KMU, die nachstehend erläutert wird.

Die KMU-Regelung

Die „Sonderregelung für Kleinunternehmen“ (nachfolgend „**KMU-Regelung**“) ist in den Artikeln 281 bis 294 der MwSt-Richtlinie festgelegt und erlaubt sowohl (i) Maßnahmen zur Verringerung des mit der Steuererhebung verbundenen Aufwands für KMU, wie Steuerbefreiungen und degressive Steuerermäßigungen als auch (ii) Maßnahmen zur Verringerung der Befolgungskosten [1] für KMU, darunter vereinfachte Modalitäten für die Inrechnungstellung und Erhebung der Mehrwertsteuer.

(i) Maßnahmen im Rahmen der KMU-Regelung: Verringerung des Steuererhebungsaufwands für KMU

- **Steuerbefreiung für KMU:** Die Mitgliedstaaten können eine MwSt-Ermäßigung einführen, die den für KMU mit der Steuererhebung verbundenen Aufwand verringert und wonach ein in einem bestimmten Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen, dessen Umsatz den festgesetzten Schwellenwert nicht übersteigt, von der Mehrwertsteuer befreit werden kann. Siehe Artikel 282 bis 292 der MwSt-Richtlinie.
- **Degressive Steuerermäßigung für KMU:** Eine weitere Entlastungsmöglichkeit, die den EU-Ländern offensteht: Die Steuerlast von KMU verringert sich nach Maßgabe ihres Umsatzes, wobei die Ermäßigung mit steigendem Umsatz abnimmt. Siehe Artikel 282 bis 292 der MwSt-Richtlinie.

(ii) Maßnahmen im Rahmen der KMU-Regelung: Verringerung der Befolgungskosten für KMU

- **Pauschalregelung:** Eine von den Mitgliedstaaten anwendbare Maßnahme zur Vereinfachung der Berechnung der von KMU geschuldeten Mehrwertsteuer. Die Pauschalregelung kann von den Mitgliedstaaten, die sie eingeführt haben, unterschiedlich ausgestaltet werden, wobei einige Länder den KMU die Anwendung eines Pauschalsatzes zur Berechnung ihrer Bruttomehrwertsteuer ermöglichen, während andere KMU verpflichten, nach den üblichen Bestimmungen MwSt auf ihre Lieferungen zu erheben, gleichzeitig aber einen pauschalen Abzug vom geschuldeten Betrag erlauben. Siehe Artikel 281 der MwSt-Richtlinie.

Maßnahmen außerhalb der KMU-Regelung:

Daneben können KMU weitere in der MwSt-Richtlinie vorgesehene Maßnahmen nutzen, sofern sie in ihren jeweiligen Ländern verfügbar sind. Dabei handelt es sich überwiegend um vereinfachte Verfahren, einige zielen aber auch darauf ab, den für KMU mit der Steuererhebung verbundenen Aufwand zu senken (z. B. die Pauschalregelung für Landwirte).

- **Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten** (Kassenbuchführung): Eine in der KMU-Regelung nicht vorgesehene, aber vorwiegend auf KMU abzielende Maßnahme, die die Mitgliedstaaten anwenden können, wobei ein Unternehmen erst nach Vereinnahmung des Preises von seinen Kunden Mehrwertsteuer entrichtet und den Vorsteuerabzug auf erhaltene Lieferungen erst nach deren Bezahlung vornimmt. Siehe Artikel 66 Buchstabe b und 167 Buchstabe a der MwSt-Richtlinie. In der Regel kann die Regelung nur bei Unternehmen angewandt werden, die einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten.
- **Andere Vereinfachungsmaßnahmen:** Neben der Pauschalregelung gibt es in der KMU-Regelung nicht vorgesehene Vereinfachungsmaßnahmen, die auf Kleinunternehmen abzielen, die in den Genuss der von den Mitgliedstaaten anwendbaren Steuerbefreiung für KMU kommen. Diese Maßnahmen können Vereinfachungen bei der Registrierung, der Ausstellung von Rechnungen, der Buchführung und der Abgabe von Steuererklärungen bewirken. Siehe Artikel 272 Buchstabe d der MwSt-Richtlinie.
- **Zusammenfassende Meldungen („EU-Verkaufsaufstellungen“)** Entsprechend ermächtigte Mitgliedstaaten können bestimmten Kleinunternehmen, die unionsinterne Lieferungen vornehmen, die Abgabe jährlicher zusammenfassender Meldungen gestatten, in denen die belieferten Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten aufgeführt sind. Sofern die ermächtigten Mitgliedstaaten die Dauer des Steuerzeitraums, für den Steuerpflichtige ihre Mehrwertsteuererklärung abzugeben haben, auf mehr als drei Monate festlegen, können sie Steuerpflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, die zusammenfassende Meldung für denselben Zeitraum vorzulegen. Siehe Artikel 270 und 271 der MwSt-Richtlinie.
- **Gemeinsame Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger:** Als Alternative zur normalen Mehrwertsteuerregelung oder zur KMU-Regelung können die Mitgliedstaaten eine Pauschalregelung für Landwirte anwenden. Die unter diese Regelung fallenden Landwirte erheben keine Mehrwertsteuer und können keine Vorsteuer zurückerhalten. Stattdessen stellen sie ihren Kunden einen Pauschalbetrag in Rechnung, den sie nicht den nationalen Behörden überweisen müssen, sondern als Ausgleich für die bei Käufen von ihnen gezahlte Vorsteuer behalten. Siehe Artikel 295 bis 305 der MwSt-Richtlinie.

Sonstige Begriffe

Der Fragebogen enthält weitere Begriffe, die in der MwSt-Richtlinie nicht definiert sind, darunter den nachfolgenden.

- **Gelegenheitshändler:** Gelegentlich Handel treibende Personen werden in der Mehrwertsteuerrichtlinie nicht genannt. Der Begriff wird jedoch zur Bezeichnung von Privatpersonen verwendet, deren steuerbare Tätigkeit nur von untergeordneter Bedeutung ist. Dies ist beispielsweise der Fall bei Privatpersonen, die mit Fotovoltaikanlagen auf ihren Wohnungen Strom erzeugen [2] und gegen Entgelt in das Versorgungsnetz einspeisen, sowie bei Personen, die außerhalb ihrer Berufstätigkeit gelegentlich einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, etwa dem Online-Verkauf von Produkten oder dem Austausch von Waren oder Dienstleistungen über partizipative Plattformen gegen Vergütung (z. B. Bereitstellung von Wohnungen oder Autos zur gemeinsamen Nutzung).

[1] Zu beachten ist der Unterschied zwischen Befolgungskosten und Verwaltungslasten. Befolgungskosten umfassen Investitionen und Ausgaben von Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern im Hinblick auf die Erfüllung wesentlicher Verpflichtungen oder Anforderungen einer Rechtsvorschrift. Verwaltungslasten hingegen sind Kosten, die Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen der Zivilgesellschaft und Behörden infolge der Verwaltungstätigkeiten entstehen, die sie zur Einhaltung von Informationsverpflichtungen in Rechtsvorschriften unternehmen.

[2] Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 20. Juni 2013 in der Rechtssache C-219/12, *Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr*, wonach Privatpersonen, die auf ihrem Wohnhaus Fotovoltaikanlagen betreiben und gegen Entgelt Strom ins Netz liefern, unter bestimmten Bedingungen als mehrwertsteuerpflichtig gelten können.

Abschnitt 1 – Wichtiger Hinweis zur Veröffentlichung der Antworten

Um einen fairen und transparenten Konsultationsprozess sicherzustellen, werden nur über diesen Online-Fragebogen eingegangene Beiträge berücksichtigt.

Die eingegangenen Beiträge sind zur Veröffentlichung auf der Website der Kommission bestimmt, und zwar so, wie sie vorgelegt wurden, d. h. Teilnehmer für Teilnehmer und Frage für Frage. Nachfolgend können Sie angeben, ob Sie der Veröffentlichung Ihrer Antworten zustimmen und ob diese gegebenenfalls unter ihrem Namen oder anonym veröffentlicht werden sollen.

Daneben erstellt die Kommission einen Synthesebericht, in dem alle eingegangenen Antworten (auch jene von Befragten, die der Veröffentlichung ihrer Antworten nicht zustimmen) zusammengefasst werden.

* 1. Stimmen Sie der Veröffentlichung Ihres Beitrags zu?

- Ja, ich stimme der Veröffentlichung meiner Antworten unter meinem Namen zu (mit Ausnahme meiner E-Mail-Adresse und des Jahresumsatzes meines Unternehmens, soweit zutreffend).
- Ja, ich stimme der anonymen Veröffentlichung meiner Antworten zu (ohne Namen und E-Mail-Adresse).
- Nein, ich wünsche nicht, dass mein Beitrag veröffentlicht wird (er darf jedoch von der Kommission intern verwendet werden.)

* 2. Ich erkläre hiermit, dass keine bei dieser Konsultation gemachten Angaben urheberrechtlichen Einschränkungen unterliegen.

- Ja
- Nein

Abschnitt 2 – Allgemeine Angaben zur Person

* 3. Ich antworte

- für ein Unternehmen
- für einen Wirtschaftsverband
- für eine Behörde
- als Wissenschaftler/-in
- als Privatperson
- in sonstiger Funktion

* 4. Geben Sie bitte den Namen oder die Firmenbezeichnung Ihrer Organisation an.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

* 5. Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse an:

Hinweis: Diese Informationen werden nicht veröffentlicht.

wernsdorf@dstv.de

* 6. Bitte geben Sie das Land an, in dem Ihr Unternehmen seinen Hauptsitz hat oder in dem Sie wohnen:

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- anderes Land

* 7. Ist Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen?

- Ja
- Nein

* Falls ja, geben Sie bitte Ihre Registernummer an.

845551111047-04

Abschnitt 3 – Angaben zu Ihrem Unternehmen

Füllen Sie diesen Abschnitt bitte nur aus, wenn Sie für ein Unternehmen antworten.

8. Wie groß ist Ihr Unternehmen?

- Ich bin selbstständig.
- Kleinstunternehmen (1-9 Beschäftigte)
- Kleinunternehmen (10-49 Beschäftigte)
- Mittleres Unternehmen (50-249 Beschäftigte)
- Sonstiges Unternehmen (mehr als 249 Beschäftigte)

9. Wie hoch ist der weltweite Jahresumsatz Ihres Unternehmens?

Hinweis: Diese Informationen werden – je nachdem, wie Sie auf Frage 1 geantwortet haben – nicht oder anonym veröffentlicht.

- Nicht über 5000 EUR
- 5001 bis 50 000 EUR
- 50 001 bis 100 000 EUR
- 100 001 bis 500 000 EUR
- 500 001 – 2 000 000 EUR
- Über 2 000 000 EUR

10. Was sind Ihre wichtigsten Tätigkeitsbereiche?

- Verkauf von Waren
- Verkauf von Dienstleistungen
- Beides

11. Welcher Art sind Ihre Geschäftsbeziehungen?

- „Business-to-Business“ (B2B)
- „Business-to-Consumer“ (B2C)
- Beides

12. Welche Märkte bedienen Sie?

- Nur den Inlandsmarkt
- Inlandsmarkt und Markt von mindestens einem weiteren EU-Land
- Inlandsmarkt, Markt von mindestens je einem weiteren EU-Land und Nicht-EU-Land
- Sonstige

13. Falls Sie weitere Märkte bedienen: Wie viele?

- 1 bis 3
- 4 bis 10
- über 10

14. Sofern Sie Waren oder Dienstleistungen in anderen EU-Ländern absetzen: Wie schwierig – im Vergleich zur Geschäftstätigkeit in Ihrem eigenen Land – ist es für Sie, Ihren mehrwertsteuerrechtlichen Pflichten nachzukommen?

- Viel schwieriger
- Schwieriger
- Es gibt kaum einen Unterschied.
- Leichter
- Viel leichter
- Keine Meinung

16. Wie wichtig sind Mehrwertsteuerpflichten bei der Entscheidung über eine Geschäftstätigkeit in anderen Mitgliedstaaten?

- Sehr wichtig
- Wichtig
- Nicht sehr wichtig
- Völlig unwichtig
- Keine Meinung

Abschnitt 4 – Informationen über die von Ihnen angewandten MwSt-Vorschriften für KMU

Füllen Sie diesen Abschnitt bitte nur aus, wenn Sie für ein Unternehmen antworten. Frage 18 (und 19, sofern zutreffend) steht/stehen jedoch allen Befragten zur Beantwortung offen.

Die Mehrwertsteuerrichtlinie enthält eine Reihe von Bestimmungen, die KMU den Umgang mit der Mehrwertsteuer erleichtern sollen. Einige zielen auf die Verringerung des mit der Steuererhebung verbundenen Aufwands für KMU ab, andere sollen die mit der Einhaltung von Vorschriften verbundenen Kosten verringern.

17. Welche der nachstehend genannten besonderen Vorkehrungen nutzen Sie?

Mehrere Antworten sind möglich. Hinweis: Die nachfolgend verwendeten Begriffe werden im Glossar (Abschnitt 0) erklärt.

- Steuerbefreiung für KMU
- Degressive Steuerermäßigung für KMU
- Pauschalregelung für KMU
- Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten
- Andere Vereinfachungsmaßnahmen für KMU (in Bezug auf Registrierung, Ausstellung von Rechnungen, Buchführung und Abgabe von Steuererklärungen)
- Jährliche zusammenfassende Meldungen (EU-Verkaufsaufstellungen)
- Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger
- Sonstige
- Keine

* 18. Wie würden Sie die derzeitige **Steuerbefreiung für KMU** in Ihrem Land beurteilen?
(von allen Befragten zu beantworten)

Die Steuerbefreiung ...

- ... funktioniert perfekt.
- ... funktioniert gut, könnte jedoch verbessert werden.
- ... funktioniert nicht besonders gut und sollte verbessert werden.
- ... funktioniert sehr schlecht und sollte verbessert werden.
- Keine Meinung

* 19. Falls Sie meinen, dass die **Steuerbefreiung für KMU** in Ihrem Land verbessert werden könnte oder sollte: Aus welchen Gründen?
(von allen Befragten zu beantworten)

Die Steuerbefreiung ...

Mehrere Antworten sind möglich.

- ... ist in der Anwendung zu kostspielig.
- ... ist zu kompliziert.
- ... kann inländische KMU, die nicht davon profitieren, gegenüber jenen benachteiligen, die in den Genuss der Befreiung kommen.
- ... kann den Wettbewerb verzerren, weil eine Befreiung derzeit nur für inländische KMU möglich ist.
- Aus anderen Gründen
- Keine Meinung

Andere Gründe bitte angeben:

unterbliebene Inflationsanpassung; aufwendiger Wechsel der Besteuerungsform

21. Falls Sie in Ihrem Land nicht in den Genuss der **Steuerbefreiung für KMU** kommen: Geben Sie bitte den Grund hierfür an.

Mehrere Antworten sind möglich.

- Die Steuerbefreiung für KMU ist in meinem Land nicht verfügbar.
- Mein Unternehmen kommt nicht dafür infrage, weil der Umsatz den Schwellenwert übersteigt.
- Mein Unternehmen kommt aufgrund der Art der Geschäftsbeziehungen nicht dafür infrage.
- Das ist für mein Unternehmen nicht interessant, weil dann die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug entfällt.
- Das ist aus anderen Gründen für mein Unternehmen nicht interessant.
- Keine Meinung

22. Falls Sie Waren oder Dienstleistungen in anderen EU-Ländern absetzen: Wären Sie gegebenenfalls an der in diesen anderen EU-Ländern gewährten **Steuerbefreiung für KMU** interessiert?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

23. Sollten Ihrer Meinung nach Unternehmen aus anderen EU-Ländern ebenfalls in den Genuss der in Ihrem EU-Land gewährten **Steuerbefreiung für KMU** kommen können (sofern verfügbar und anwendbar)?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

Abschnitt 5 – Mögliche Änderungen der Mehrwertsteuervorschriften für KMU

Die Kommission bereitet ein umfassendes Paket von Vereinfachungen für KMU vor, um ein unternehmensfreundlicheres Umfeld zu schaffen. Die Ergebnisse dieser Konsultation werden in die Überarbeitung der KMU-Regelung einfließen.

- * 27. Die Mehrwertsteuerrichtlinie sieht derzeit eine KMU-Regelung mit verschiedenen Maßnahmen vor, die KMU den Umgang mit der Mehrwertsteuer erleichtern sollen. Halten Sie eine solche **KMU-Regelung** im Rahmen der MwSt-Richtlinie für weiterhin notwendig?

Hinweis: Der Begriff „KMU-Regelung“ wird im Glossar (Abschnitt 0) erklärt.

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

- * 28. Derzeit können die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, ob sie die KMU-Regelung anwenden. Sollte die Anwendung einer **KMU-Regelung** für die EU-Länder weiterhin fakultativ bleiben, oder sollte sie obligatorisch sein?

- Fakultativ
- Obligatorisch
- Keine Meinung

- * 29. Die Inanspruchnahme der KMU-Regelung ist auch für alle Kleinunternehmen fakultativ: Sie können darauf verzichten und die normalen Mehrwertsteuervorschriften anwenden. Sollte die Anwendung einer **KMU-Regelung** für die Unternehmen weiterhin fakultativ bleiben, oder sollte sie obligatorisch sein?

- Fakultativ für alle
- Fakultativ für einige und obligatorisch für andere
- Obligatorisch für alle
- Keine Meinung

- * 30. Die KMU-Regelung sieht derzeit unter anderem die Befreiung von KMU von der Mehrwertsteuer vor, sofern deren Umsatz bestimmte Schwellenwerte nicht überschreitet. Halten Sie eine solche **Steuerbefreiung für KMU** im Rahmen der MwSt-Richtlinie für weiterhin notwendig?

Hinweis: Der Begriff „Steuerbefreiung für KMU“ wird im Glossar (Abschnitt 0) erklärt.

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

- * 31. Derzeit können die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, ob sie die Steuerbefreiung für KMU anwenden. Sollte die Anwendung einer **Steuerbefreiung für KMU** für die EU-Länder weiterhin fakultativ bleiben, oder sollte sie obligatorisch sein?

- Fakultativ
- Obligatorisch
- Keine Meinung

* 32. Derzeit können KMU nur in ihrem eigenen EU-Land in den Genuss der Steuerbefreiung für KMU kommen, nicht jedoch in anderen EU-Mitgliedstaaten, in die sie ggf. Lieferungen vornehmen. Sollte die **Steuerbefreiung für KMU** in einem Mitgliedstaat auch Lieferanten aus anderen Mitgliedstaaten offenstehen?

- Ja, vollständig
- Ja, teilweise
- Nein
- Keine Meinung

* 35. Falls die **Steuerbefreiung für KMU** in anderen EU-Ländern teilweise ermöglicht würde: Nach welchen Kriterien sollte der Zugang dazu Ihres Erachtens begrenzt werden?

- Auf Grundlage des Werts der Verkäufe eines Unternehmens in jedem EU-Mitgliedstaat
- Auf Grundlage des Umsatzes eines Unternehmens
- Auf Grundlage des Geschäftsbereichs
- Andere
- Keine Meinung

* 36. Falls Sie meinen, dass die **Steuerbefreiung für KMU** in einem EU-Land Lieferanten aus anderen EU-Ländern nicht offenstehen sollte: Aus welchen Gründen?

Mehrere Antworten sind möglich.

- Die Ausweitung der Steuerbefreiung für KMU würde sich negativ auf die Einnahmen der betreffenden Mitgliedstaaten auswirken.
- KMU sind im Wesentlichen auf dem nationalen Markt ihres eigenen EU-Landes tätig.
- Die Ausweitung der Steuerbefreiung für KMU könnte KMU zu grenzübergreifenden Geschäftstätigkeiten ermutigen und so die Anzahl der Wettbewerber in jedem Mitgliedstaat erhöhen.
- Die Ausweitung der Steuerbefreiung für KMU würde mit vermehrten Kontrollen und Audits die Verwaltungskosten für KMU und EU-Länder in die Höhe treiben.
- Aus anderen Gründen

37. Welche potenziellen **Vorteile** hätte Ihrer Meinung nach eine (vollständige oder teilweise) Ausweitung der **Steuerbefreiung für KMU** auf Lieferer aus anderen Mitgliedstaaten? Bitte bewerten Sie jeden nachfolgend genannten Vorteil auf einer Skala von **1 bis 5**, wobei **1 den geringsten** und **5 den größten Nutzen darstellt**.

Das ...

Hinweis: Sie können unterschiedliche Vorteile mit dem gleichen Wert belegen.

	1	2	3	4	5	Keine Meinung
* ... erleichtert Lieferungen in andere Mitgliedstaaten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* ... ermutigt Start-ups und KMU zu schnellerem Wachstum.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* ... fördert den Binnenmarkt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* ... vereinheitlicht die Rahmenbedingungen für Unternehmen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
* ... kann mit anderen Vorteilen verbunden sein.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

38. Welche potenziellen **Risiken** birgt Ihrer Meinung nach eine (vollständige oder teilweise) Ausweitung der **Steuerbefreiung für KMU** auf Lieferer aus anderen Mitgliedstaaten? Bitte bewerten Sie jedes nachfolgend genannte Risiko auf einer Skala von **1 bis 5**, wobei **1 die geringste** und **5 die größte Gefahr darstellt**.

Das ...

Hinweis: Sie können unterschiedliche Risiken mit dem gleichen Wert belegen.

	1	2	3	4	5	Keine Meinung
* ... erhöht das Risiko des Mehrwertsteuerbetrugs.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* ... erschwert Steuerkontrollen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* ... verursacht Einnahmeverluste für die Mitgliedstaaten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* ... kann mit anderen Risiken verbunden sein.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Andere mögliche Risiken bitte angeben:

mögliche Risiken durch gegenwärtig noch unausgereiften Datenaustausch

* 39. Die Steuerbefreiung für KMU wird derzeit, soweit sie besteht, in den EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich angewandt. Insbesondere die von den betreffenden Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte variieren erheblich. Stimmen Sie zu, dass die in verschiedenen EU-Ländern bestehende **Steuerbefreiung für KMU** einheitlich geregelt werden sollte?

- Stimme voll zu
- Stimme zu
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Keine Meinung

* 40. KMU, deren Umsatz den für die Steuerbefreiung für KMU festgelegten Schwellenwert vorübergehend überschreitet, sind in der Regel zur Anwendung der normalen Mehrwertsteuervorschriften verpflichtet und können daher nicht mehr in den Genuss der Befreiung kommen. Stimmen Sie zu, dass KMU für einen kurzen Übergangszeitraum weiterhin in den Genuss der **Steuerbefreiung für KMU** kommen sollten, wenn ihr Umsatz zeitweilig den **Schwellenwert** übersteigt?

- Stimme voll zu
- Stimme zu
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Keine Meinung

* 41. Derzeit können für KMU vereinfachte Mehrwertsteuerpflichten gelten, es ist aber Sache der Mitgliedstaaten, die Vereinfachungsmaßnahmen einzuführen. Sollten solche vereinfachten **Mehrwertsteuerpflichten** für die EU-Länder weiterhin fakultativ bleiben, oder sollten sie obligatorisch sein?

Hinweis: Die Vereinfachungsmaßnahmen werden im Glossar (Abschnitt 0) erklärt.

- Fakultativ
- Obligatorisch
- Keine Meinung

* 42. Derzeit können für KMU vereinfachte Mehrwertsteuerpflichten gelten, soweit entsprechende Vereinfachungsmaßnahmen bestehen. Stimmen Sie zu, dass die **Mehrwertsteuerpflichten** weiter vereinfacht werden sollten?

- Stimme voll zu
- Stimme zu
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Keine Meinung

* 43. Derzeit unterscheiden sich die vereinfachten Mehrwertsteuerpflichten, soweit entsprechende Vereinfachungsmaßnahmen bestehen, von einem Mitgliedstaat zum anderen. Stimmen Sie zu, dass die vereinfachten **Mehrwertsteuerpflichten** vereinheitlicht werden sollten?

- Stimme voll zu
- Stimme zu
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Keine Meinung

* 44. Manche Vereinfachungsmaßnahmen für KMU kommen derzeit nur für Unternehmen infrage, die unter die Steuerbefreiung für KMU fallen. Einige Mitgliedstaaten haben zwar die Mehrwertsteuerpflichten auch für nicht unter die Steuerbefreiung für KMU fallende KMU vereinfacht, dies ist jedoch nicht immer der Fall. Stimmen Sie zu, dass die Vereinfachung der **Mehrwertsteuerpflichten** für alle KMU möglich sein sollte, unabhängig davon, ob sie die Steuerbefreiung für KMU in Anspruch nehmen?

- Stimme voll zu
- Stimme zu
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Keine Meinung

* 45. Die Mitgliedstaaten können eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten einführen, die den Cashflow von KMU erleichtern soll. Eine solche Regelung ist für KMU in der Regel mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand (z. B. laufende Kontrolle der Finanztransaktionen) verbunden. Stimmen Sie zu, dass die **Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten** von vereinfachten Mehrwertsteuerpflichten begleitet sein sollte?

Hinweis: Der Begriff „Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ wird im Glossar (Abschnitt 0) erklärt.

- Stimme voll zu
- Stimme zu
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Keine Meinung

* 46. Wann sollten KMU sich für Mehrwertsteuerzwecke **registrieren** lassen?

- KMU sollten sich stets registrieren lassen, unabhängig davon, ob sie die Steuerbefreiung für KMU in Anspruch nehmen.
- KMU sollten sich nur registrieren lassen, wenn sie die normale Mehrwertsteuerregelung anwenden (wenn sie also z. B. auf die Steuerbefreiung für KMU verzichtet oder die Freistellungsgrenze überschritten haben).
- In anderen Fällen
- Keine Meinung

* 47. Falls die **Steuerbefreiung für KMU** in einem EU-Land (vollständig oder teilweise) allen Unternehmen in der EU ermöglicht würde: Sollten Lieferer aus anderen Mitgliedstaaten sich in diesem EU-Land **registrieren** lassen müssen, um in den Genuss der Steuerbefreiung für KMU kommen zu können?

- Ja
- Nein
- Keine Meinung

* 48. Was wäre ein angemessenes Intervall für die regelmäßige Abgabe von **Mehrwertsteuererklärungen** für KMU (unabhängig davon, ob sie unter die Steuerbefreiung für KMU oder die normalen Mehrwertsteuerregeln fallen)?

- Monatlich
- Alle 3 Monate
- Alle 6 Monate
- Jährlich
- Anderes Intervall
- Keine Meinung

Anderes mögliches Intervall bitte angeben:

grundsätzlich monatlich, für geringe Umsätze quartalsweise oder jährlich

* 49. Manche Privatpersonen gehen außerhalb ihrer Berufstätigkeit gelegentlich einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach. Was ist Ihrer Meinung nach die geeignetste mehrwertsteuerliche Behandlung dieser **Gelegenheitshändler**?

Hinweis: Der Begriff „Gelegenheitshändler“ wird im Glossar (Abschnitt 0) erklärt.

- Sie sollten der Mehrwertsteuer unterliegen (mit der Möglichkeit, die Steuerbefreiung für KMU in Anspruch zu nehmen oder die normale Mehrwertsteuerregelung anzuwenden).
- Sie sollten nicht der Mehrwertsteuer unterliegen.
- Andere Behandlung
- Keine Meinung

Abschnitt 6 – Zusätzliche Angaben

50. Falls Sie diesem Fragebogen weitere Informationen hinzufügen möchten, können Sie dies hier tun.

51. Unten können Sie gerne ein kurzes Dokument hochladen. Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB.

Achtung: Das hochgeladene Dokument wird zusammen mit Ihrer Antwort auf den Fragebogen – dem wesentlichen Beitrag zu dieser Konsultation – veröffentlicht. Das Dokument ist eine fakultative Ergänzung und dient als zusätzliche Hintergrundinformation zum besseren Verständnis Ihres Standpunkts.

2aa45a50-263f-41fb-9fae-a8bc9f8f3481/DStV-Stellungnahme_S_03-17_EU-Konsultation_Sonderregelungen_KMU_MwStRL.pdf

Contact

TAXUD-C1-SECTOR-C@ec.europa.eu
